

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Wittenburg

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 4 der Stadt Wittenburg für den Ortsteil Ziggelmark – Klarstellung- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und Abs. 6 BauGB

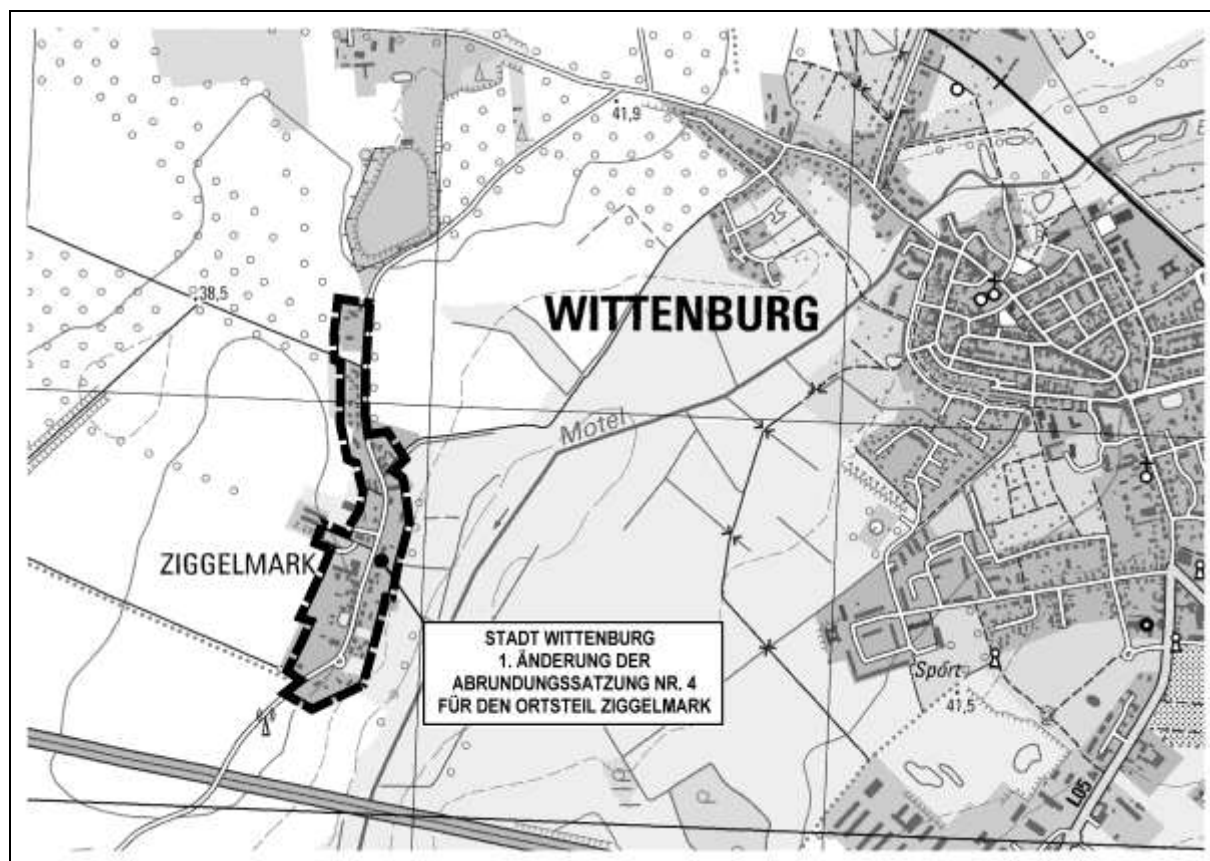
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3

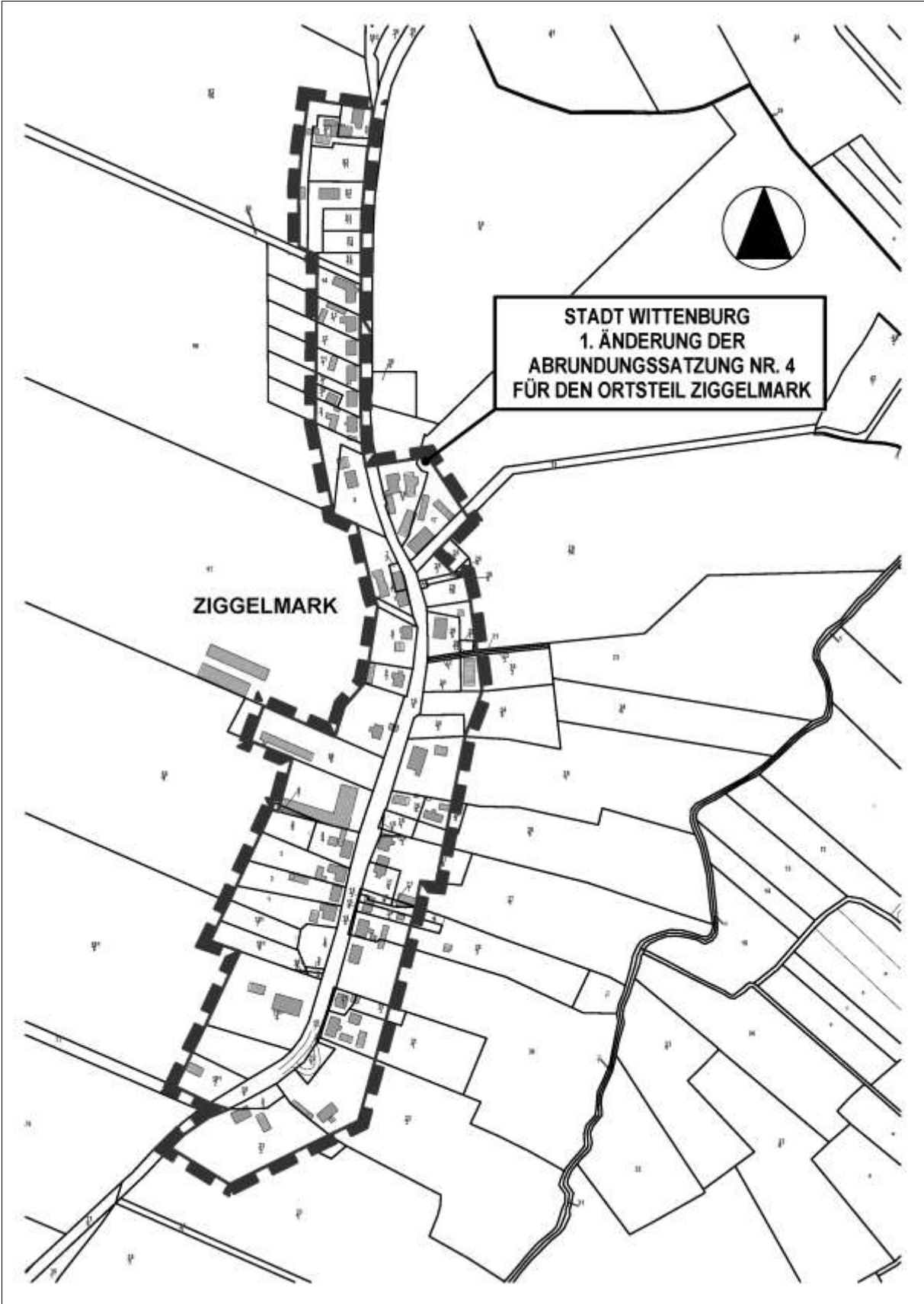
Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2015 die Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 4 der Stadt Wittenburg für den Ortsteil Ziggelmark – Klarstellung- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung für den Ortsteil Ziggelmark wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch Bebauung am Ortseingang,
- südlich: durch Bebauung um Ortsausgang,
- östlich und westlich: durch Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Geltungsbereichsgrenzen sind den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.





Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Wittenburg über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 4 für die Stadt Wittenburg für den Ortsteil Ziggelmark – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Wittenburg über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 4 für die Stadt Wittenburg für den Ortsteil Ziggelmark – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und die zugehörige Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2.OG während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Wittenburg, den 27.01.2016

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin
Stadt Wittenburg